

# Fortbildungsprogramm (FBP) der Schweizerischen Gesellschaft für Anästhesiologie und Reanimation

Version 04.09.2017

## 1. Gesetzliche und reglementarische Grundlagen

Das vorliegende Reglement stützt sich auf die **Fortbildungsordnung (FBO)** SIWF vom 25. April 2002, das **Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG)** vom 23. Juni 2006, sowie die [Richtlinien „Zusammenarbeit Ärzteschaft – Industrie \(2013\)“ der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW.](#)

Gestützt auf Art. 6 FBO sind die Fachgesellschaften in ihren jeweiligen Disziplinen für die Ausarbeitung der Fortbildungsprogramme als auch für deren Umsetzung, Anwendung und Evaluation zuständig. Wer die Anforderungen des vorliegenden Fortbildungsprogramms erfüllt, erhält ein Fortbildungsdiplom bzw. eine Fortbildungsbestätigung (vgl. Ziffer 5).

Die Fortbildung ist gemäss Art. 40 MedBG eine Berufspflicht, deren Einhaltung die kantonalen Gesundheitsbehörden überwachen; mögliche Sanktionen sind Verweis oder Busse. Wer hauptsächlich auf dem Gebiet der Anästhesiologie tätig ist, kann mit dem Fortbildungsdiplom bzw. mit der Fortbildungsbestätigung die Erfüllung der Fortbildungspflicht dokumentieren.

## 2. Fortbildungspflichtige Personen

Alle Inhaber eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels sind zur Fortbildung gemäss den Bestimmungen der FBO verpflichtet, solange sie in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben. Dies gilt unabhängig davon, ob sie Mitglied einer Fachgesellschaft sind.

Die Fortbildungspflicht beginnt am 1. Januar nach Titelerwerb bzw. Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz. Wer sich hauptberuflich in Weiterbildung zu einem Facharzttitel oder Schwerpunkt befindet, ist nicht fortbildungspflichtig.

Fortbildungspflichtige Ärzte\* absolvieren dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit entspricht.

---

\* Dieses Fortbildungsprogramm gilt in gleichem Masse für Ärztinnen und Ärzte. Zur besseren Lesbarkeit werden im Text nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Wir bitten die Leserinnen um Verständnis.

### 3. Umfang und Gliederung der Fortbildung

#### 3.1 Grundsätze

Die Fortbildungspflicht umfasst unabhängig vom Beschäftigungsgrad 80 Credits pro Jahr (siehe Grafik):

- 50 Credits nachweisbare und strukturierte Fortbildung, davon mind. 25 Credits fachspezifische Kernfortbildung und bis zu 25 Credits erweiterte Fortbildung.
- 30 Credits Selbststudium aus frei wählbaren Gebieten (nicht nachweispflichtig).

#### Grafik

##### Gliederung der geforderten 80 Fortbildungscredits pro Jahr

<b>30 Credits Selbststudium</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Nicht strukturierte Fortbildung</li><li>• Nicht nachweispflichtig</li><li>• Automatische Anrechnung</li></ul>
bis zu max. 25 Credits <b>Erweiterte Fortbildung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Crediterteilung durch eine andere Fachgesellschaft (Facharzttitle oder Schwerpunkt), eine kantonale Gesellschaft oder das SIWF. Im Bereich der Komplementärmedizin können auch folgende Gesellschaften Credits erteilen: ASA, VAOAS, SVHA, SANTH, SMGP.</li><li>• Nachweispflichtig</li><li>• Optional bis maximal 25 Credits anrechenbar</li></ul>
mind. 25 Credits <b>Fachspezifische anästhesiologische Kernfortbildung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Strukturierte Fortbildung</li><li>• Anerkennung und Crediterteilung durch die <a href="#">SGAR</a></li><li>• Nachweispflichtig</li><li>• Mindestens 25 Credits erforderlich, Auflagen gemäss FBP der SGAR</li></ul>

Mehrfachtitelträger sind nicht gezwungen, alle Fortbildungsprogramme zu absolvieren. Sie wählen dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit am besten entspricht.

Die Masseinheit der Fortbildungsaktivitäten ist der Fortbildungscredit, der in der Regel einer Fortbildungslektion à 45-60 Minuten entspricht.

Pro ganzen Tag können maximal 8, pro halben Tag maximal 4 Fortbildungscredits erworben werden (Art. 5 FBO). Es dürfen nur die tatsächlich absolvierten Credits verbucht werden, auch wenn die abgegebene Bestätigung des Veranstalters die Anzahl der Credits für den ganzen Kongress angibt.

### **3.2 Fachspezifische Kernfortbildung in Anästhesiologie**

#### **3.2.1 Definition der fachspezifischen anästhesiologischen Kernfortbildung**

Als Kernfortbildung für die Anästhesiologie gilt eine Fortbildung, die für das Zielpublikum einen Bezug zum SCOAR (Swiss Catalogue of Objectives in Anesthesia and Reanimation) hat. Sie muss dem Erhalt sowie der Aktualisierung des im Rahmen des Facharztstitels Anästhesiologie erworbenen medizinischen Wissen dienen, das für die einwandfreie Betreuung (Untersuchung, Diagnose, Behandlung, Beratung und Prävention) von Patienten erforderlich ist.

Anrechenbar sind alle Fortbildungen, die von der Schweizerischen Gesellschaft für Anästhesiologie und Reanimation automatisch (Ziffer 3.2.2) oder auf Antrag eines Anbieters (Ziffer 3.2.3) als fachspezifische Kernfortbildung anerkannt sind.

Eine aktuelle Liste von anerkannten fachspezifischen Fortbildungsangeboten findet sich unter <http://www.sgar-ssar.ch>.

#### **3.2.2 Automatisch anerkannte, fachspezifische Kernfortbildung**

Als automatisch anerkannte, fachspezifische anästhesiologische Kernfortbildung gelten nachfolgend aufgeführten Fortbildungsveranstaltungen oder Fortbildungstätigkeiten.

<b>1. Teilnahme an Veranstaltung</b>	<b>Limitationen</b>
a) Fortbildungsveranstaltungen der Schweizerischen Gesellschaft für Anästhesiologie und Reanimation, wie zum Beispiel der Jahreskongress	keine
b) Fortbildungsveranstaltungen, die von SIWF-anerkannten Weiterbildungsstätten für Anästhesiologie organisiert werden	keine
c) Fortbildungsveranstaltungen der regionalen/kantonalen anästhesiologischen Gesellschaften und Vereine	keine
d) Fortbildungsveranstaltungen zu anästhesiologischen Themen, organisiert von nationalen oder internationalen anästhesiologischen Gesellschaften, deren Angebote dem schweizerischen Standard entsprechen	keine

<b>2. Aktive Tätigkeit als Autor oder Referent</b>	<b>Limitationen</b>
a) Teilnahme an Qualitätszirkel oder ähnlicher Fortbildung in Gruppen	max. 15 Credits / Jahr
b) Vortrags- bzw. Lehrtätigkeit für die anästhesiologische Aus-, Weiter- und Fortbildung	2 Credits pro Lektion; max. 15 Credits / Jahr

c) Publikation einer anästhesiologischen wissenschaftlichen Arbeit (peer reviewed) als Erst- oder Letztautor (massgebend ist das Erscheinungsjahr)	5 Credits pro Review, 10 Credits pro Buchartikel, 15 Credits als Erstautor / Letztautor, 5 Credits als Mitautor max.15 Credits / Jahr
d) Posterpräsentation oder freie Mitteilung als Erst- oder Letztautor auf dem Gebiet Anästhesiologie	5 Credits max 10 Credits / Jahr

Die Gesamtzahl der Credits unter «2. Aktive Tätigkeit als Autor oder Referent» ist auf 15 pro Jahr beschränkt.

<b>3. Übrige Fortbildung</b>	<b>Limitationen</b>
a) Klinisch-praktische Fortbildung (Teilnahme an Visiten, Falldemonstrationen im Fachgebiet, Visitation einer Anästhesieabteilung oder einer der beruflichen Aktivität entsprechenden Abteilung (z.B. Intensivmedizin, Notfallmedizin, chron. Schmerztherapie)	½ Tag = 4 Credits 1 Tag = 8 Credits max.15 Credits / Jahr
b) Strukturiertes Lernen mit elektronischen Medien (z.B. CD-ROM, DVD, Internet, andere Lernprogramme)	max.15 Credits / Jahr
c) Absolvieren von "In-Training-Examen", "Self-Assessment" und strukturierten Audits oder einer anderen mündlichen oder schriftlichen Prüfung, welche von einer in- oder ausländischen Anästhesiefachgesellschaft organisiert wird.	max.15 Credits / Jahr

Die Summe der anrechenbaren Credits in der Sparte "Übrige Fortbildung" ist mit maximal 15 Credits/Jahr begrenzt.

Absolvierte Fortbildung, die über eine allfällige Limitation der Kernfortbildung hinausgeht, wird ohne Einschränkung für die erweiterte Fortbildung anerkannt.

Fortbildungsveranstaltungen, welche von der zuständigen Institution eines EU/EFTA-Mitgliedlandes Credits erhalten, sind automatisch auch in der Schweiz anerkannt.

### **3.2.3 Fachspezifische Kernfortbildung auf Antrag**

Anbieter nicht automatisch anerkannter Kernfortbildungsveranstaltungen und E-Learning Angeboten können eine Anerkennung beantragen.

Die Anerkennung der Fortbildungsveranstaltungen der Schweizerischen Gesellschaft für Anästhesiologie und Reanimation erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- a) Kriterien gemäss dem Gesuch um Vergabe für Credits der SGAR (<http://www.sgar-ssar.ch/fortbildung/antrag-fuer-fortbildungscredits/>).
- b) Die Inhalte der fachspezifischen Fortbildung entsprechen den Inhalten des Weiterbildungsprogramms zum Facharzt für Anästhesiologie (<http://www.sgar-ssar.ch>).

Es werden nur Veranstaltungen anerkannt, die der [SAMW-Richtlinie «Zusammenarbeit Ärzte - Industrie»](#) entsprechen.

Antragsverfahren und Bedingungen für die Anerkennung sind in den entsprechenden Dokumenten unter <http://www.sgar-ssar.ch> festgehalten. Der Antrag ist wenigstens 2-3 Wochen vor der Veranstaltung zu stellen.

### **3.3 Erweiterte Fortbildung**

Die 25 Credits der erweiterten Fortbildung sind frei wählbar. Sie müssen von einer medizinischen Fachgesellschaft (Facharzttitel oder Schwerpunkt), einer kantonalen Ärztesgesellschaft oder vom SIWF validiert sein.

Im Rahmen der Komplementärmedizin können die fünf Fachgesellschaften, welche einen Fähigkeitsausweis erteilen, Fortbildungsveranstaltungen anerkennen, die als erweiterte Fortbildung angerechnet werden.

### **3.4 Selbststudium**

Jeder Arzt organisiert und strukturiert selbständig seine 30 Stunden Fortbildung in Selbststudium (Lektüre medizinischer Zeitschriften / Literatur / Internet).

## **4. Aufzeichnung der Fortbildung und Fortbildungsperiode**

### **4.1 Aufzeichnung der Fortbildung**

Fortbildungspflichtige können ihre geleistete Fortbildung fortlaufend im offiziellen internetbasierten Fortbildungsprotokoll auf der zentralen Fortbildungsplattform des SIWF aufzeichnen.

Das Selbststudium ist von der Erfassung ausgenommen.

Teilnahmebestätigungen oder anderweitige Nachweise sind während 10 Jahren aufzubewahren und im Rahmen von Stichproben gemäss Ziffer 4.3 auf Verlangen vorzuweisen.

### **4.2 Kontrollperiode**

Eine Fortbildungsperiode beträgt drei Kalenderjahre, welche individuell festgelegt wird. Innerhalb einer Kontrollperiode von drei Jahren sind 150 Credits nachzuweisen. Das Nachholen von Fortbildung im Folgejahr oder Übertragen auf eine nächste Fortbildungsperiode ist nicht gestattet.

### **4.3 Fortbildungskontrolle**

Die Schweizerische Gesellschaft für Anästhesiologie und Reanimation behält sich vor, Stichproben durchzuführen und Unterlagen einzufordern.

## **5. Fortbildungsdiplom, Fortbildungsbestätigung**

Wer den Facharzttitel Anästhesiologie besitzt und die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, erhält ein SIWF/SGAR-Fortbildungsdiplom.

Wer die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, ohne über den Facharzttitel zu verfügen, erhält eine Fortbildungsbestätigung.

Über die Abgabe von Fortbildungsdiplomen und -bestätigungen entscheidet die Fortbildungskommission der Schweizerischen Gesellschaft für Anästhesiologie und Reanimation. Über Rekurse entscheidet der Vorstand der SGAR.

Das Fortbildungsdiplom bzw. die Fortbildungsbestätigung wird nach dem Prinzip der Selbstdeklaration über die zentrale Fortbildungsplattform des SIWF erworben.

Die Inhaber eines aktuell gültigen Fortbildungsdiploms bzw. einer gültigen Fortbildungsbestätigung sind auf [www.doctorfmh.ch](http://www.doctorfmh.ch) publiziert.

## **6. Fortbildungsbefreiung, Reduktion der Fortbildungspflicht**

Eine Unterbrechung der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz von aufsummiert mindestens 4 bis maximal 24 Monaten innerhalb einer Fortbildungsperiode berechtigt zur anteilmässigen Reduktion der Fortbildungspflicht (Krankheit, Auslandabwesenheit, Mutterschaft, etc.).

## **7. Gebühren**

Die Schweizerische Gesellschaft für Anästhesiologie und Reanimation legt die kostendeckende Gebühr für die Abgabe der Fortbildungsdiplome bzw. -bestätigungen fest auf Fr. 300.00. Die ordentlichen Mitglieder der SGAR sind von der Gebühr befreit.

## **8. Übergangsbestimmungen und Inkraftsetzung**

Das vorliegende Fortbildungsprogramm wurde von der Geschäftsleitung des SIWF am 18. Oktober 2017 genehmigt.

Es tritt per 01.01.2018 in Kraft und ersetzt das frühere Programm vom 31. August 2008.